

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/CE/41/7a)

8. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen, 15. bis 18. November 2004)

**Thema: Auswirkungen des Inkrafttretens des neuen COTIF für Mitgliedstaaten, die das
Protokoll 1999 nicht ratifiziert haben**

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

Die Revision des COTIF durch die 5. Generalversammlung in Vilnius ist unter Wahrung der Rechtskontinuität erfolgt. Gemäß Artikel 20 § 3 COTIF 1980 ist mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse von Vilnius die **Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM** im Verkehr mit und zwischen den Mitgliedstaaten **ausgesetzt**, die einen Monat vor Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde noch nicht hinterlegt haben. Die Aussetzung hat keine Wirkung für Mitgliedstaaten, die, ohne ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt zu haben, dem Zentralamt mitgeteilt haben, dass sie die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen anwenden (Anwendung de facto).

Die Aussetzung der Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM hat nach Ansicht des Sekretariats der OTIF auch die Aussetzung der Anwendung der Anlagen zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM, insbesondere auch des **RID**, zur Folge.

Die Anwendung des RID als Vollzugsordnung zu Artikel 4 Buchstabe d) und Artikel 5 § 1 Buchstabe a) CIM ist damit für diejenigen Staaten, die das Protokoll 1999 nicht ratifiziert haben, ausgesetzt. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt allerdings weiterhin die "RID-Rahmenrichtlinie" (Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter), sodass materiell die Vorschriften des RID für diese Staaten verbindlich sind. Wieweit eine geeignete Rechtsgrundlage für andere Mitgliedstaaten der OTIF gegeben ist, die es erlaubt, Gefahrguttransporte mit der Eisenbahn durchzuführen, wäre nach deren jeweiligem Landesrecht zu beurteilen.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Aussetzung der Anwendung als auch die Anwendung nur de facto zahlreiche rechtliche Unsicherheiten und Probleme zur Folge hätten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.